

Famulatur in der Vertragsarztpraxis

Informationen zum Antrag auf Förderung

Die KVBW fördert ausschließlich Famulaturabschnitte, die in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung abgeleistet wurden, also:

„Praxisfamulatur“

Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung nach § 7 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 ÄApprO, bei einem

- Hausarzt (Vertragsarzt, der an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt) oder
- Facharzt (Vertragsarzt, der an der fachärztlichen Versorgung teilnimmt)

„Hausarztfamulatur“

Famulatur in der hausärztlichen Versorgung nach § 7 Abs. 2 S. 1 Ziffer 3 ÄApprO, bei einem

- Hausarzt (Vertragsarzt, der an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt)

Wer ist Hausarzt gemäß § 73 SGB V?

- Allgemeinmediziner
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen
- Kinder- und Jugendärzte
- Praktische Ärzte

Voraussetzungen der Famulaturförderung durch die KVBW

Förderungsfähig sind maximal zwei Famulaturabschnitte (nach Ziffer 1 und Ziffer 3, siehe oben), welche in Vertragsarztpraxen absolviert werden.

Die Förderung der KVBW setzt voraus, dass

- die Vorgaben der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) eingehalten werden;
- ein Famulaturabschnitt mindestens 30 Kalendertage umfasst
bzw. bei Aufteilung eines Abschnittes ein Unterabschnitt mindestens 14 Tage umfasst,
(z. B.: zwei Blöcke à 15 Kalendertage oder ein Block mit 14 und ein Block mit 16 Kalendertagen);
- die Famulatur ganztags unter ärztlicher Anleitung abgeleistet wird;
- die Famulatur bei einem Vertragsarzt in Baden-Württemberg absolviert wird;
- der Antrag schriftlich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Famulatur gestellt wird.

Berechnung des Zeitraums der Famulatur

Wie der Zeitraum der Famulatur berechnet wird, erläutern die Richtlinien des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg (Auszug aus dem Merkblatt des Landesprüfungsamtes Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie „Richtlinien zur Famulatur“, Stand Februar 2017):

„Bei der insgesamt viermonatigen Famulatur sind 120 Kalendertage nachzuweisen. Mindestens 30 Tage sind in der ambulanten Krankenversorgung, mindestens 60 Tage in der stationären Krankenversorgung und mindestens 30 Tage in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung abzuleisten.

Eine Aufteilung der Famulatur in bis zu fünf Abschnitte ist möglich. Die Minstdauer eines Abschnittes beträgt 14 Kalendertage.

Die Famulatur ist ordnungsgemäß nachgewiesen, wenn die einzelnen Abschnitte jeweils einen Zeitraum von einem Monat umfassen. Die Famulatur ist so zu planen, dass sie an einem Werktag regulär begonnen wird (der Beginn an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird nicht berücksichtigt). Bei Famulaturen, die 30 Tage umfassen, werden alle Tage berücksichtigt, also auch Wochenenden und Feiertage.

Beispiele: 01.03. – 31.03. = 31 Kalendertage
01.04. – 30.04. = 30 Kalendertage
14.02. – 15.03. = 30 Kalendertage (Februar hat 28 KT)

Die Famulatur muss ununterbrochen abgeleistet werden; eine Unterbrechung, z. B. wegen klinischen Unterrichtsveranstaltungen, ist nicht zulässig. Bei krankheitsbedingter Unterbrechung (Nachweis erforderlich), gilt die begonnene Famulatur als ein Abschnitt, wenn diese nach erfolgter Genesung unmittelbar fortgesetzt wird. Famulaturen in einer Praxis bzw. in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung sind so zu planen, dass während dieser Zeit die Praxis nicht geschlossen hat.

Wird die Famulatur kürzer als 30 Tage abgeleistet, wird nur für jede vollständig abgeleistete Woche das Wochenende mitgezählt.

Eine 14-tägige Famulatur wird nur dann anerkannt, wenn nachgewiesen wird, dass an mindestens 10 Arbeitstagen tatsächlich famuliert wurde (bei einer 16-tägigen Famulatur muss an mindestens 12 Tagen tatsächlich famuliert werden).

Eine 14-tägige Famulatur über die Feiertage an Ostern, Pfingsten oder Weihnachten kann nur in einem Krankenhaus abgeleistet werden.“

Antragstellung

- Bitte stellen Sie den schriftlichen Antrag unmittelbar nach Ablauf eines Famulaturabschnittes gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 oder 3 ÄApprO, spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung. Famulaturen, deren Beendigung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht mehr förderungsfähig. Bei einer Aufteilung eines Abschnittes in zwei Blöcke gilt für die Jahresfrist der zweite Abschnitt.
- Bitte beachten Sie, dass wir nur einen vollständig ausgefüllten Antrag bearbeiten können (einschließlich Unterschrift des ausbildenden Arztes/der ausbildenden Ärzte sowie des Famulus, Vertragsarztstempel, IBAN und BIC des Vertragsarztes).
- Bitte stellen Sie den Antrag erst, wenn Sie 30 Kalendertage Famulatur nachweisen können.

Famulaturförderung der KVBW

Die KVBW unterstützt Studenten, die ihre Famulatur in einer Vertragsarztpraxis in Baden-Württemberg absolvieren. Die Famulaturförderung ist begrenzt auf maximal zwei Monate je Famulus für die Famulaturabschnitte nach § 7 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 und 3 ÄApprO. Die Famulaturabschnitte werden gefördert

- mit 160 Euro für einen Monat (30 Kalendertage)
- mit 320 Euro für zwei Monate (60 Kalendertage)

Im Falle der Genehmigung der Förderung erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages per Überweisung auf das Konto des Vertragsarztes. Die Famulaturförderung ist als Taschengeld für den Famulus gedacht, wird aber stets an den Vertragsarzt überwiesen.

Wichtiger Hinweis

Über die Anerkennung der abgeleiteten Famulaturabschnitte für die Meldung zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄApprO entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Gewährung der Förderung durch die KVBW entfaltet keinen Anspruch auf Anerkennung der Famulatur durch die zuständige Behörde.

Bei der Prüfung der Förderfähigkeit der Famulatur orientieren wir uns an den Vorgaben des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg.

Beachten Sie bitte auch die Informationen zur Famulatur und zur Förderung auf unserer Homepage:

www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/foerderung-informationsangebot/famulaturfoerderung/

Weiterführende Informationen zu Ablauf und Organisation der Famulatur finden auf der Seite der Famulaturbörse der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM):

www.degam-famulaturboerse.de